

DAS ZUKUNFTSMINISTERIUM

bm:bwk

**Bundesministerium für
Bildung, Wissenschaft
und Kultur**

Minoritenplatz 5
A-1014 Wien

Sachbearbeiterin:
Mag. Simone Gartner

Freyung 1, 1014 Wien
DW: 531 20-2331
Fax: 531 20-81 2331
www.bmbwk.gv.at

Zl. 13.847/3-III/4/2004

Bundesministerium für
Land- und Forstwirtschaft,
Umwelt und Wasserwirtschaft
Stubenring 1
1012 Wien

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem ein Bundesgesetz über die Bundesämter für Landwirtschaft und die landwirtschaftlichen Bundesanstalten erlassen wird, und mit dem ein Forschungs- und Ausbildungszentrum für Wald, Naturgefahren und Landschaft als Anstalt öffentlichen Rechts errichtet und das Bundesamt für Wald eingerichtet werden;
Ressortstellungnahme
Zu do. Zl. LE 4.3.5/02-I 2/04

Das Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur dankt für die Übermittlung des gegenständlichen Entwurfes und nimmt wie folgt Stellung:

Zu §§ 1 und 2 des Gesetzesentwurfes:

Im besonderen Teil der korrespondierenden Erläuterungen zu diesem Rechtsetzungsvorhaben wird zu §§ 1 und 2 des Entwurfes ausgeführt, dass § 2 Abs. 2 des Entwurfes dem geltenden § 2 Abs. 2 des Bundesgesetzes über die Bundesämter für Land- und Forstwirtschaft und die landwirtschaftlichen Bundesanstalten, BGBl. Nr. 515/1994 idgF, entspricht. Entgegen diesen Ausführungen sieht § 2 Abs. 2 des vorliegenden Entwurfes jedoch eine Ausdehnung des eingeschränkten Geltungsbereiches dieses Gesetzes in Zusammenhalt mit der schulrechtlichen Bestimmung des § 19 des Land- und forstwirtschaftlichen Bundesschulgesetzes (LufBSchG), BGBl. Nr. 175/1966 idgF, auf zwei weitere Bundesanstalten (höhere landwirtschaftliche Bundeslehr- und Forschungsanstalt Raumberg-Gumpenstein [§ 2 Abs. 1 Z 2 des Entwurfes] und höhere landwirtschaftliche Bundeslehr- und Forschungsanstalt Francisco Josephinum [§ 2 Abs. 1 Z 5 des Entwurfes]) vor.

Das Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur geht in diesem Zusammenhang davon aus, dass neben den bestehenden organisatorischen Verbindungen gemäß § 19 Abs. 1 lit. a und b des LufBSchG weitere organisatorische Verbindungen zwischen höheren land- und forstwirtschaftlichen Lehranstalten und den in § 2 Abs. 1 Z 2 und 5 des Entwurfes genannten landwirtschaftlichen Bundesanstalten beabsichtigt sind. Andernfalls wäre eine gesonderte Anführung in § 2

Dieses Dokument wurde mittels e-Mail vom Verfasser zu Verfügung gestellt. Für die Richtigkeit und Vollständigkeit des Inhaltes wird von der Parlamentsdirektion keine Haftung übernommen.

Abs. 2 des vorliegenden Entwurfes ebenso wie bisher für die Bundesanstalt für Landtechnik in Wieselburg nicht erforderlich gewesen.

Die beabsichtigte organisatorische Verbindung wird für das Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur auch durch die vorgenommene Umbenennung der bisherigen Bundesanstalt für alpenländische Landwirtschaft in die höhere landwirtschaftliche Bundeslehr- und Forschungsanstalt Raumberg-Gumpenstein und der bisherigen Bundesanstalt für Landtechnik in die höhere landwirtschaftliche Bundeslehr- und Forschungsanstalt Francisco Josephinum ersichtlich.

Ausgehend von einer organisatorischen Verbindung zwischen den genannten Bundesanstalten und den dort befindlichen höheren landwirtschaftlichen Lehranstalten der entsprechenden Fachrichtungen, wäre in § 19 Abs. 1 des LufBSchG eine gesetzliche Grundlage zu schaffen. Neben weiteren legislativen Berichtigungen (Überschrift, Bezeichnungen und Verweise) innerhalb des § 19 Abs. 1 des LufBSchG bedingt dieses Rechtsetzungsvorhaben auch den Entfall des bisherigen § 19 Abs. 2 des LufBSchG, der die nicht organisatorische Verbindung der ehemaligen Bundesanstalt für Landtechnik (nunmehr: höhere landwirtschaftliche Bundeslehr- und Forschungsanstalt Francisco Josephinum) mit der Fachrichtung Landtechnik bei der höheren landwirtschaftlichen Bundeslehranstalt Francisco Josephinum für die Durchführung von Übungen vorsieht.

Abschließend wird festgehalten, dass in inhaltlichem Zusammenhang mit diesem Entwurf eine Änderung des land- und forstwirtschaftlichen Bundesschulgesetzes zwingend notwendig ist. Das Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur ersucht daher das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft um zeitgerechte weitere Informationen zwecks koordinierter Vorgehensweise betreffend die legislative Umsetzung der Verbindung zwischen Schule und Bundesanstalt in § 19 des Land- und forstwirtschaftlichen Bundesschulgesetzes.

Im Übrigen besteht kein Anlass zu Bemerkungen.

25 Kopien dieser Stellungnahme werden dem Präsidium des Nationalrates zur Verfügung gestellt. Zusätzlich wird eine Übermittlung in elektronischer Form erfolgen.

Mit freundlichen Grüßen

Wien, 7. Mai 2004
Für die Bundesministerin:
Mag. BITTERER

F.d.R.d.A.:
(Amon eh.)